

Abwassergebühren Tarifblatt

Der Gemeinderat Oberuzwil hat gestützt auf Art. 33 des Abwasserreglementes der Gemeinde Oberuzwil folgenden Abwassertarif erlassen:

- I. **Grundgebühr¹** **Fr. 0.12** pro m² Grundstücksfläche (x Faktor)
- II. a) **Schmutzwassergebühr²** **Fr. 1.20** pro m³ Frischwasserbezug
 b) Pauschale für Bezüger aus privaten
 Versorgungen (Landwirte, Besitzer
 eigener Quellen und Abonnenten
 ohne Wasseruhren) **200 m³**
- III. Die Preise verstehen sich inkl. MWSt.
- IV. Dieser Tarif wird ab dem Wasserjahr 2023/24 (d.h. ab 1. Oktober 2023) bis auf weiteres angewendet.

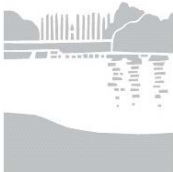


¹ Für jedes Grundstück, für welches die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation besteht, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 25 Abwasserreglement).

Die Grundgebühr wird im Jahre 2007 erstmals in Rechnung gestellt.
 Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit den Grundsteuern.



Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, unabhängig vom Stand der Überbauung, zonengewichtet mit nachstehenden Faktoren (Art. 25/Fassung 2026):



Bauzonen	Abkürzung	Faktor
Wohnzone	W9.5	0.78
Wohnzone	W11.0	0.88
Wohnzone	W13.5	1.00
Wohnzone	W16.0	1.09
Wohn-/Gewerbezone	WG11.0	1.22
Wohn-/Gewerbezone	WG13.5	1.34
Wohn-/Gewerbezone	WG16.0	1.44
Arbeitszone	A13.5	1.37
Arbeitszone	A16.5	1.46
Arbeitszone	A20.0	1.50
Kernzone	K12.5	1.46
Kernzone	K15.0	1.59
Kernzone	K16.0	1.68
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0.93
Intensiverholungszonen S und TP	I	1.34
Freihaltezone (innerhalb Bauzone) O: Ortsplanung	FIB O	0.00

Freihaltezone (innerhalb Bauzone) SF: Sport und Freizeit	FiB SF	1.34
Schutzzone (innerhalb Bauzone)	SiB	0.00

<u>Nichtbauzonen</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Freihaltezone (ausserhalb Bauzone)	FaB	0.00
Schutzzone (ausserhalb Bauzone)	SaB	0.00
Landwirtschaftszone	L	0.88

<u>Weitere Zonenarten</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Bahn		0.00
Strassen/Wege		2.44
Wald		0.00
Gewässer		0.00

Die Grundgebühr wird nicht reduziert. Alleiniges Bemessungskriterium ist die Grundstücksfläche, unabhängig von deren Nutzung (z.B. Anteil Strassenfläche in der Bauzone) oder der Art der Ableitung des Meteorwassers (z.B. Versickerungsbauwerk, Retentionsanlage usw.). Die Nutzung einer eigenen Wassergewinnung (Regenwassernutzung, eigene Quelle) hat keine Reduktion der Grundgebühr zur Folge (Art. 26).

Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Gebühr erhoben. Für Grundstücke mit Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird eine Hofffläche vom maximal 800 m² beitragspflichtig.

Bei Strassengrundstücken ausserhalb der Bauzone ist die ganze Fläche beitragspflichtig. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 27).

- ² Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten (Art. 28).

Die Rechnungsstellung der Schmutzwassergebühr erfolgt in der Regel direkt durch die Wasserversorgung, als Zuschlag zum Wasserzins (Art. 33). Beachten Sie bitte deshalb Ihre Wasserrechnung.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsbezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt (Art. 28).